

JURIJ VASILJEV AKADEMIE

**Verein für Ausbildung, Verbreitung,
Erforschung und Weiterentwicklung des
Jurij-Vasiljev-Schauspiel- und Stimmtrainings**

gegründet am 5.8.2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Tätigkeitsbereich

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen

**"Verein für Ausbildung, Verbreitung,
Erforschung und Weiterentwicklung des Jurij-Vasiljev-Schauspiel- und
Stimmtrainings".**

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln eingetragen werden und somit Rechtsfähigkeit erlangen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 04736 Waldheim. Er wurde am 5.8.2017 errichtet.

§ 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Berufsbildung sowie Wissenschaft und Forschung.

§ 2 Nr. 2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung einer Ausbildungs- und Forschungsstätte für das von Jurij Vasiljev entwickelte Schauspiel- und Stimmtraining. Hier soll das von Jurij Vasiljev erworbene handwerkliche, künstlerische und pädagogische Wissen umfassend weitergegeben werden. Außerdem soll das Training einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, Vernetzung und Austausch im Fachbereich Stimme und Sprechen gefördert werden und Erforschung sowie Weiterentwicklung der Methode ermöglicht werden.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den § 3 Nr. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden

§ 3 Nr. 1 Als ideelle Mittel dienen

- a) Die Organisation und Durchführung von Kursen des Jurij-Vasiljev-Trainings durch Jurij Vasiljev persönlich sowie durch von ihm ausgebildete TrainerInnen.
- b) Das Bekanntmachen der Jurij-Vasiljev-Methode durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- c) Die Verbreitung der Publikationen von Jurij Vasiljev, inklusive der Förderung von Übersetzungen seiner noch nicht auf deutsch erschienenen Bücher.
- d) Die Förderung von Forschungsprojekten sowie deren Publikation über Jurij Vasiljevs Arbeit.
- e) Die Organisation von Symposien und Zusammenkünften.
- f) Der Aufbau eines internationalen Netzwerks im Fachbereich menschliche Stimme unter Einbeziehung sowohl künstlerischer als auch wissenschaftlicher Positionen sowie die Förderung der Kooperation beider Positionen.
- g) Theaterproduktionen mit besonderem Hinblick auf die künstlerische Verwirklichung einer auf dem Jurij-Vasiljev-Training basierenden schauspielerischen Sprechkunst.

§ 3 Nr. 2 Als materielle Mittel dienen

- a) Teilnehmerbeiträge aus Kursen und Ausbildungsgängen
- b) Spenden
- c) öffentliche Gelder, Subventionen
- d) Einnahmen aus Eintrittsgeldern für öffentliche Veranstaltungen wie Symposien und Theateraufführungen
- e) Mitgliedsbeiträge

§ 4 Selbstlosigkeit

§ 4 Nr. 1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Einzelne Vorstandsmitglieder können jedoch für operative Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks angemessene Zuwendungen erhalten.

§ 4 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Nr. 4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Nr. 5 Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Nr. 6 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5 Nr. 1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

§ 5 Nr. 2 Der Verein hat folgende Mitglieder:
a) ordentliche Mitglieder
b) Fördermitglieder
c) Ehrenmitglieder

§ 5 Nr. 3 Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein wird an ein Mitglied des Vorstandes schriftlich oder mündlich gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Erfüllung der Bedingungen zur Mitgliedschaft.

§ 5 Nr. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

§ 5 Nr. 5 Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

§ 5 Nr. 6 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Nr. 7 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 6 Nr. 1** Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden.
- § 6 Nr. 2** Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- § 6 Nr. 3** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und werden bei Überbuchung einer Veranstaltung Nichtmitgliedern vorgereiht. Dies gilt jedoch nicht für Kurse mit einem Zulassungsverfahren. Hier sind Mitglieder und Nichtmitglieder gleichgestellt. Im Falle einer Überbuchung ausschließlich durch Vereinsmitglieder gilt das Prinzip der früheren Anmeldung.
- § 6 Nr. 4** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Aushändigung der Statuten zu verlangen.
- § 6 Nr. 5** Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- § 6 Nr. 6** Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- § 6 Nr. 7** Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- § 6 Nr. 8** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- § 8 Nr. 1** Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- § 8 Nr. 2** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- § 8 Nr. 3** Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von 4 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- § 8 Nr. 4** Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- § 8 Nr. 5** Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- § 8 Nr. 6** Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 9 Der Vorstand

§ 9 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus 3 Ämtern.

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

- dem Kassenswart

§ 9 Nr. 2 Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 9 Nr. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

§ 10 Satzungsänderungen

§ 10 Nr. 1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

§ 10 Nr. 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

§ 12 Nr. 1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 12 Nr. 2 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung und Vermögensbindung

- § 13 Nr. 1** Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- § 13 Nr. 2** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein *Orutindo e.V. - Verein zur Förderung interkultureller Entwicklung und Bildung*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat